

**Gemeinde Gemmrigheim
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim am 18. April 2011 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen), soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde Gemmrigheim stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf (§ 46 Straßenverkehrsordnung) oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 49 Landesbauordnung).
- (3) Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt werden.

Der Berechtigte hat bei Widerruf oder Änderung der Erlaubnis keinen Anspruch auf Entschädigung.

- (4) Die Sondernutzung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis erteilt ist und der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beendigung anordnen.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 14 Tage vor der Inanspruchnahme beim Bürgermeisteramt zu stellen. Ggf. können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung überwiegend in öffentlichem Interesse liegt.
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
 - c) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.
- (3) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisse oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (4) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt, müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht (1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage, 1 Jahr = 360 Tage).

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der/die
 - a) Antragsteller/in
 - b) Sondernutzungsberechtigte
 - c) Wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das 1. Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht zum jeweiligen Jahresbeginn.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

§ 9
Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis vorgelegt wird.
- (2) Wird die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 10
Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11
Übergangsbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeinbrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Gebührenverzeichnis)**

Hinweis:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Tatbestand	Gebühr	Bemessungszeitraum
<p>I. Verkehrsraumbenutzung</p> <p>Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun auf der Straßenfläche</p>	<p>gestaffelt nach zeitlicher Inanspruchnahme</p> <p style="text-align: center;">10 € 20 € 30 € 40 € 50 €</p> <p>für eine Verlängerung wird die hälftige Gebühr erhoben</p>	<p>für 1 Tag bis zu 1 Woche bis zu 1 Monat bis zu 3 Monaten bis zu 6 Monaten</p>
<p>II. Werbung</p> <p>Werbeanlagen an Straßen, die nicht nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">Plakate an den Ortseingängen, die vorübergehend angebracht sind und deren Erlaubnis in der Regel auf max. 3 Stück und 2 Wochen beschränkt wird (bis Größe DIN A1)</p>	<p style="text-align: center;">5 € 10 €</p>	<p style="text-align: center;">bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen</p>
<p>III. Feldwegbenutzung</p> <p>Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Lastkraftwagen (nach § 4 Abs. 4 PBefG handelt es sich bei Lastkraftwagen um Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind)</p>	<p style="text-align: center;">Erdauffüllungen: 10 €/ Fuhre</p>	

<p>IV. Sonstige Sondernutzungen</p> <p>Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.</p>	<p>gestaffelt nach zeitlicher Inanspruchnahme</p> <p>10 €</p> <p>20 €</p> <p>30 €</p> <p>40 €</p> <p>50 €</p> <p>für eine Verlängerung wird die hälftige Gebühr erhoben</p>	<p>für einen Tag</p> <p>bis zu einer Woche</p> <p>bis zu 1 Monat</p> <p>bis zu 3 Monaten</p> <p>bis zu 6 Monaten</p>
---	---	--

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gemmrigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemmrigheim, 18.04.2011

Monika Chef
Bürgermeisterin